



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

November 2018

Liebe Mandantschaft, sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren. Sie verdeutlicht einmal mehr, dass sich der Praktiker in der Abfallwirtschaft mit einer Vielzahl rechtlicher Themenfelder zu befassen hat.

Viele nehmen nun schon das Jahr 2019 in den Blick. Bitte notieren Sie sich bereits den Termin des kommenden [GGSC] Infoseminars „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“:

**21. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“
13. und 14. Juni 2019 in Berlin**

Wir weisen auch auf unsere Kooperationsveranstaltung mit der Akademie Dr. Obladen hin:

**14. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Akademie Dr. Obladen GmbH
[06.12./07.12.2018 in Berlin](#)**

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Abfallteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz: Systeme lassen Zeit verstreichen](#)
- [Rechnungshof fordert Offenlegung von Gesamtbezügen](#)
- [VG Cottbus zu Fälligkeitsregelungen in Abgabenbescheiden](#)
- [Kein Klagerecht für öRE gegen gewerbliche Sammlungen: Urteilsgründe liegen vor](#)
- [Herrenlose Abfälle – Streit um die Entsorgungskosten](#)
- [Freiwillige Rücknahme von Altkleidern](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC] Veröffentlichungen
- [GGSC] Karriere
- [GGSC] Online



[VERPACKUNGSGESETZ: SYSTEME LASSEN ZEIT VERSTREICHEN!]

Das Verpackungsgesetz fordert bekanntlich ab 01.01.2019 Abstimmungsvereinbarungen, die dem § 22 VerpackG entsprechen, soweit nicht die Übergangsregelung des § 35 Abs. 3 VerpackG einen Aufschub bis zum 31.12.2020 gewährt.

[GGSC] Auslegung vom § 35 Abs. 3 VerpackG

Die Position, es könne nicht eine Abstimmungsvereinbarung am 01.01.2019 fortgelten, die bis zum 31.12.2018 befristet oder vorher ausgelaufen ist, haben eine Vielzahl von Landesministerien bereits den Systembetreibern gegenüber schriftlich verdeutlicht. Trotzdem hat die Gemeinsame Stelle der Systembetreiber nochmals ein Memorandum in Auftrag gegeben, das Rechtsanwalt Dr. Thomas Nickel am 29.08.2018 verfasst hat.

Es finden sich darin Auffassungen, denen entschieden entgegenzutreten ist. [GGSC] hat deshalb im Auftrag des Strategiekreis Verpackungsgesetz (SK-V) eine klarstellende Auslegung von § 35 Abs. 3 VerpackG vorgenommen, der das Vorgehen der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Thüringen und

dem Saarland rechtlich untermauert. Die [GGSC] Stellungnahme finden Sie hier:

[-> zur Stellungnahme](#)

Diese Stellungnahme ist im Auftrag des SK-V allen Ländern mit der folgenden Bitte zugegangen: Soweit sich Ihr Landesministerium gegenüber den Systembetreibern noch nicht unter Verweis auf die Möglichkeit des Widerrufs einer Genehmigung gem. § 18 Abs. 3 VerpackG geäußert hat, dürfen wir Sie bitten, nicht außen vor zu bleiben, sondern sich den bereits aktiv gewordenen Ländern anzuschließen.

Verschleppung der Aufnahme von Verhandlungen

Weitere Zeit geht durch die zögerliche Aufnahme von Verhandlungsgesprächen ins Land. Statt unverzüglich proaktiv auf die öRE zuzugehen, verstecken sich die Ausschreibungsführer. Sie seien erst ab 01.01.2019 als gemeinsamer Vertreter anzusehen. Bisher lassen sie sich nur eher widerwillig von den öRE zu Gesprächen bitten, die vielerorts noch nicht einmal terminiert werden konnten. Unsere Empfehlung lautet, sich nicht abwimmeln zu lassen.



PPK-Austausch ist festgefahren

Es muss auch die PPK-Mitentsorgung schnellstens neu vereinbart werden. Dazu bedarf es insbesondere der Verständigung über die einzusetzenden Masse- und Volumenanteile. Hierzu sollte bekanntlich Anfang des Jahres ein gemeinsames Gutachten der kommunalen Spitzenverbände und der Systembetreiber beauftragt werden; die entsprechende Einigung konnte nicht erzielt werden. Jetzt wird bis Weihnachten eine Sortieranalyse von INFA erwartet, die im Auftrag von VKU-Unternehmen vorgelegt wird. Mittlerweile haben aber auch die Systeme ein Gutachten, und zwar von cyclos beauftragt. Dem Vernehmen nach wird aber nicht die vergleichsweise verzehrende Weihnachtszeit für ihre Sortieranalyse nutzen, sodass nicht vor Ostern mit dem Abschluss dieser Untersuchungen zu rechnen sein dürfte.

Zugleich haben die Systeme erklärt, die LVP-Ausschreibung für den Leistungszeitraum 2020 bis 2022 müsste mit Blick auf Rügemöglichkeiten und Fristvorgaben in § 23 VerpackG bereits im März 2019 gestartet werden. Wer darauf besteht, dass die PPK-Mitentsorgung mit der LVP-Abstimmung ab 01.01.2020 zusammen erfolgt, hat also nur Zeit bis März 2019, die entsprechenden Ver-

einbarungen zu treffen. Unsere Empfehlung, nicht im Frühjahr 2019 einer neuen Abstimmungsvereinbarung (LVP) ab 01.01.2020 zuzustimmen, wenn nicht auch die vielerorts gebotenen Neujustierung der PPK-Mitentsorgung in die Abstimmungsvereinbarung aufgenommen werden kann.

Eben diese Zusammenführung wird problematisch, wenn ein erneuter Einigungsversuch der Systeme und der kommunalen Spitzenverbände dadurch verzögert wird, dass das cyclos-Gutachten viel zu spät vorgelegt wird.

[GGSC] Vorschlag zur Güte: 25 % und 50 %

Die Neuregelungen können nicht brach liegen, nur weil die Systeme weder mit den einzelnen öRE noch auf Bundesebene Einigungen auf angemessene Masse- / Volumenanteile vor Abschluss der cyclos-Ergebnisse ermöglichen. Ein Vorgehen, die öRE zwingen zu wollen, eine Aufnahme der PPK-Mitentsorgung erst in der AV-Runde 2021 eröffnet zu sehen, ist deutlich zu kritisieren. [GGSC] schlägt deshalb vor, dass die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Systembetreiber schnellstens den dicken Daumen nehmen und sich für einige Jahre auf 25 % Masse- und 50 % Volumenanteil verständigen. [GGSC] wird diesen Vor-



schlag auch in das nächste Treffen des SK-V am 14.11.2018 in Hannover einbringen.

Beiratsstruktur nutzen

Ein guter Ort zur Verständigung könnte der Beirat bei der Zentralen Stelle sein. Er hat dem Vernehmen nach bereits eine Unterarbeitsgruppe zur Anteilsbestimmung eingesetzt. Der Beirat selbst kommt am 06.12.2018 zu seiner letzten Sitzung in diesem Jahr zusammen. Dies wäre der geeignete Zeitpunkt, um sich noch vor dem Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 01.01.2019 auf vernünftige Volumen- und Massenanteile zu einigen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



und
Rechtsanwalt
[Wolfgang Siederer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[RECHNUNGSHOF FORDERT OFFENLEGUNG VON GESAMTBEZÜGEN]

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz rügt in seinem im August veröffentlichten Kommunalbericht 2018 Verstöße der Kommunen gegen ihre Veröffentlichungspflichten von Bezügen der Geschäftsführer und Vorstände kommunaler Unternehmen im Beteiligungsbericht.

Gemeindeordnung sieht Veröffentlichungspflicht vor

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz stützt seine Forderung hinsichtlich der Veröffentlichung der Gesamtbezüge von Geschäftsführern und Vorständen kommunaler Unternehmen auf die Regelungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung. Danach ist vorgesehen, dass die Gemeindeverwaltung verpflichtet ist, dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mindestens 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für die kommunalen Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie für kommunale Anstalten. Als Mindestinhalt des Beteiligungsberichts sollen u.a. die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der ent-



sprechenden Organe eines Unternehmens für jede Personengruppe in die Berichte aufgenommen werden. Der Rechnungshof rügt, dass die meisten Beteiligungsberichte – abweichend von der Bestimmung der Gemeindeordnung – keine Angaben zu den Bezügen enthalten.

Rechnungshof lehnt Anwendbarkeit der handelsrechtlichen Ausnahmeregelung ab

In der bisher gängigen Praxis wird unter entsprechender Anwendung der Ausnahmeregelung des § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe der Gesamtbezüge verzichtet. Hiernach können Angaben zu den Gesamtbezügen der Geschäftsführung unterbleiben, wenn sich hieraus Bezüge eines Mitglieds dieses Organs feststellen lassen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das jeweilige Organ einer Gesellschaft nur durch eine Person besetzt ist und weitere personenbezogene Daten bekannt sind, die einen Rückschluss auf das jeweilige Organmitglied zulassen.

Anders als bislang praktiziert, lehnt der Rechnungshof in seinem Kommunalbericht die Geltung des § 286 Abs. 4 HGB ab, wenn dessen entsprechende Anwendbarkeit – so wie in der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung – nicht ausdrücklich vom Gesetz-

geber angeordnet wurde. Insbesondere sollen aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Kommunalrecht kommunalrechtliche Regelungen der Länder keiner verfassungskonformen Auslegung mit dem Ziel einer Anpassung an handelsrechtliche Regelungen des Bundes unterliegen.

Überwiegen Transparenzinteressen?

Ein Verzicht auf Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe aufgrund der Geltung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung lehnt der Rechnungshof in seinem Bericht ebenfalls ab. Der Rechnungshof räumt zwar ein, dass das genannte Grundrecht die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte, zu denen auch die Höhe des Arbeitsentgelts gehört, offenbart werden. Er hält jedoch eine Einschränkung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung zugunsten einer gemeindeinternen Transparenz kommunaler Beteiligungen für gerechtfertigt, solange sichergestellt ist, dass die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Ratsmitglieder lediglich unter Ausschluss der Öffent-



lichkeit über die Angemessenheit individualisierbarer Gesamtbezüge beraten.

Zurücktreten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zweifelhaft

Ob eine solche Beschränkung der Rechte der jeweiligen Mitglieder der geschäftsführenden Organe auf Wahrung der Vertraulichkeit einseitig zu Gunsten des Allgemeininteresses an einer Verbesserung der Transparenz der Gehälter dieser Personengruppe ohne jegliche Möglichkeit der Interessenabwägung im Einzelfall zulässig ist, erscheint fragwürdig. Gerade wenn der Landesgesetzgeber – wie hier – nur die Offenlegung der Gesamtbezüge erreichen wollte, erscheint es unzulässig, allgemein auch von der Offenlegungspflicht für individualisierbare Bezüge auszugehen. Die einzelnen Unternehmen und ihre kommunalen Anteilseigner sind jedenfalls gut beraten, im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine Offenlegung zulässig ist.

[GGSC] verfügt über eine langjährige Expertise im Zusammenhang mit der Beratung und Unterstützung von Kommunalunternehmen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Jens Kröcher](#)



und
Rechtsanwältin
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VG COTTBUS ZU FÄLLIGKEITSREGELUNGEN IN ABGABENBESCHIEDEN]

Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist erfahrungsgemäß daran gelegen, die Fälligkeitzeitpunkte bei Abgabenschulden möglichst flexibel, mit Blick auf den individuellen Sachverhalt festlegen zu können.

In seinem Urteil vom 21.08.2018 (Az.: 6 K 1966/15) hat das VG Cottbus die rechtlichen Grenzen bei der Aufstellung von Fälligkeitsregelungen in Kommunalabgabenbescheiden aufgezeigt.

Fälligkeitsregelung als zwingendes Satzungserfordernis

Der Zeitpunkt der Fälligkeit von Abgabenschulden ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG



Bbg. in der Kommunalabgabensatzung zwingend festzulegen. Ergibt sich der Fälligkeitszeitpunkt nicht eindeutig aus den Regelungen der Abgabensatzung, ist diese unwirksam. Dies gilt für die Festsetzung von Abgaben ebenso wie für die Erhebung von Vorauszahlungen (§ 6 Abs. 5 Satz 2 KAG Bbg).

Im Bescheid: Keine abweichende Fälligkeit zum Nachteil des Gebührenschuldners

Dem Fall des VG Cottbus lag eine rechtmäßige Fälligkeitsregelung in der Abgabensatzung zugrunde. Der Beklagte – ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger – hatte jedoch im Abgabenbescheid einen von der Satzung abweichenden Fälligkeitstermin angegeben. Das VG Cottbus hat dieses Vorgehen insoweit beanstandet, wie die Fälligkeit der Abgabe zum Nachteil des Abgabenschuldners auf einen Zeitpunkt festgelegt wird, der von der objektiven Gesetzes- bzw. Satzungslage abweicht. Die Gefahr einer für den Abgabenschuldner nachteiligen Abweichung ist besonders groß, wenn die Satzung die Fälligkeit an einen tageweise bestimmbaren Zeitpunkt „nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides“ anknüpft. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat in diesem Fall nämlich zu gewährleisten, dass das im Bescheid angegebene Fälligkeitsdatum

nicht vor Bekanntgabe des Bescheides bzw. vor Ablauf der satzungsmäßigen Fälligkeitsfrist liegen darf.

Keine Auswirkungen auf Rechtmäßigkeit der Gebührenbestsetzung

Erweist sich das Leistungsgebot, d.h. die im Bescheid festgelegte Fälligkeitsregelung, als unwirksam, hat dies dem VG Cottbus zufolge aber nicht zwangsläufig die Unwirksamkeit des gesamten Gebührenbescheides zur Folge. Das VG Cottbus sieht in der Festsetzung der Abgabe und in dem Leistungsgebot zwei selbständige Verwaltungsakte, die lediglich in einem Bescheid zusammengefasst sind. Erweist sich der Abgabenbescheid demnach ausschließlich in Bezug auf die Fälligkeitsregelung als unwirksam, wohingegen die Festsetzung der Abgabe in Übereinstimmung mit den Vorgaben des KAG Bbg erfolgt ist, tritt die satzungsmäßig normierte Fälligkeit an die Stelle der unwirksamen Regelung im Bescheid.

[GGSC] berät zahlreiche Kommunen bei der rechtssicheren Satzungsgestaltung, bei der Kalkulation von Kommunalabgaben und auch bei der Formulierung von Gebühren- und Beitragsbescheiden.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



und
Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KEIN KLAGERECHT FÜR ÖRE GEGEN GEWERBLICHE SAMMLUNGEN: URTEILSGRÜNDE LIEGEN VOR]

Das Bundesverwaltungsgericht hatte im September entschieden, dass ein als Anstalt öffentlichen Rechts organisierter öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Streit um gewerbliche Sammlungen nicht klagebefugt ist (Urteil vom 27. September 2018 - BVerwG 7 C 23.16). Nunmehr liegen die Entscheidungsgründe vor.

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seiner Entscheidung aus, dass sich aus den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes keine wehrfähige Rechtsposition ergebe, die eine Klage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Untersagung einer gewerblichen Sammlung ermögliche. Das Bundesverwaltungsgericht räumt zwar ein,

dass der Wortlaut offen sei, entscheidet sich letzten Endes aber gegen ein subjektiv-öffentliches Recht. Das Bundesverwaltungsgericht betont bei der Auslegung die Gesetzesbindung der entscheidenden Behörden sowie die geschützte Rechtsposition der gewerblichen Sammler.

Übertragbarkeit der Entscheidung auf nicht als Anstalt organisierte öRE

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft konkret einen als Anstalt öffentlichen Rechts organisierten Rechtsträger. Aus den Gründen ist erkennbar, dass das Bundesverwaltungsgericht allerdings voraussichtlich nicht anders entscheiden würde, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft selbst Klägerin wäre. Nur in letzterem Fall könnte eine Prüfung in Erwägung gezogen werden, ob eine Verfassungsbeschwerde sinnvoll ist, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auf Art. 28 Abs. 2 GG stützen will.

Gesetzgeber ist zum Handeln aufgefordert

Die Entscheidung löst einen unmittelbaren Handlungsbedarf des Gesetzgebers aus. Unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung und der Stellungnahme des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwal-



tungsgericht ist davon auszugehen, dass ein unmittelbares Interesse des Gesetzgebers an einer Klagebefugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht. Eine entsprechende Umsetzung sollte durch eine Klarstellung im Gesetz erfolgen.

Stellungnahmerecht gewinnt an Bedeutung

Im Übrigen hat die Entscheidung eine größere Bedeutung des Stellungnahmerechts nach § 18 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Folge. Die Stellungnahme ist nunmehr die einzige Gelegenheit für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, etwaige Beeinträchtigung ihrer öffentlich-rechtlichen Interessen in das Verfahren einzubringen. Schließlich sind die zuständigen Behörden aufgerufen, im Rahmen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur gewerblichen Sammlung zu vollziehen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)
und



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[HERRENLOSE ABFÄLLE – STREIT UM DIE ENTSORGUNGSKOSTEN]

Die meisten Landes-Abfallgesetze enthalten ausdrückliche Regelungen zu herrenlosen Abfällen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Zumeist sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für ihre Entsorgung zuständig, die Kosten dürfen dann kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in die Gebührenkalkulation einbezogen werden.

Blick auf die Praxis

In der Praxis ist zum einen feststellen, dass die Regelungen in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten anderer Behörden, insb. Straßenreinigungs-, Grünflächen- oder Forstämtern, Schwierigkeiten bereiten. Zum anderen ist zu beobachten, dass Entsorgungskosten, die eigentlich von anderen Behörden bzw. Gebührenzahlern, insb. der Straßenreinigung, zu zahlen wären den öRE zum Teil zu Unrecht „zugeschoben“ werden. Schon aus gebührenrechtlicher Sicht ist daher auf eine genaue Abgrenzung zu achten.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger u.a. bei der Ausgestaltung von Entsorgungssatzungen und Abfallgebührensatzungen.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)
und



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[FREIWILLIGE RÜCKNAHME VON ALTKLEIDERN]

Bekanntlich nehmen mehrere Bekleidungsunternehmen in ihren Verkaufsfilialen Altkleider zurück und versuchen insoweit, Kunden durch Einkaufsgutscheine zur Abgabe zu ermuntern. Bei der Annahme der Altkleider wird dann nicht danach unterschieden, ob die Altkleider aus eigener Produktion stammen oder von anderen Herstellern.

Das Konzept der Freiwilligen Rücknahme

Die sog. Freiwillige Rücknahme ist nach dem KrWG ein Instrument der Produktverantwortung. Zugleich sind die Anforderungen an die freiwillige Rücknahme formal und inhaltlich deutlich geringer als z.B. bei gewerblichen Sammlungen. Insbesondere bedarf es

nur in einem Bundesland einer entsprechenden Zulassung (und nicht in jedem Entsorgungsgebiet eines öRE), und im Wesentlichen muss lediglich die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden. Entgegenstehende öffentliche Interessen spielen, anders als bei gewerblichen Sammlungen, keine Rolle.

Bislang sieht die Rechtsprechung darin kein Problem. Ein öRE ist jüngst mit seinem Antrag vor dem VG Hamburg gescheitert, die freiwillige Rücknahme durch ein Textilbekleidungsunternehmen nur auf eigene Produkte – also nicht auch auf Altkleider anderer Hersteller – zu beschränken (Urt. v. 18.04.2018, Az.: 13 K 3752/15). Ähnlich hat nachgehend das VG Stuttgart entschieden (Urt. v. 28.06.2018, Az.: 14 K 2931/17).

Kritik an der Rechtsprechung

[GGSC] kritisiert schon seit längerem die Rechtsprechung und unterstützt eine grundsätzliche Klarstellung. Zwar mag es bislang nur vergleichsweise geringe Mengen betreffen. Auch ist grundsätzlich jede Maßnahme zur Steigerung einer stofflichen Verwertung ökologisch und abfallwirtschaftlich zu begrüßen. Jedoch ist es in systematischer Hinsicht, insb. mit Blick auf die Regelungen in §§ 17 f. KrWG, aus Sicht von [GGSC] offensichtlich, dass eine Miterfassung von fremden Produkten bei der freiwilligen Rücknahme nicht zulässig sein kann, da es letztlich zu einem Unterlaufen der Regelun-



gen zur gewerblichen Sammlung führen würde.

[GGSC] unterstützt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umfassend bei der Durchsetzung der Überlassungspflichten und Sicherstellung der öffentlichen Interessen im Zusammenhang mit der kommunalen Entsorgung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



und
Rechtsanwältin
Daniela Weber

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Vollzug der GewAbfV

Ergeht zum Vollzug der GewAbfV ein Bescheid gegen den Eigentümer eines Grundstücks, kann sich der Pächter des betreffenden Grundstücks nicht gegen die-

sen gerichtlich wenden, da ihm die Antrags- bzw. Klagebefugnis fehlt (Gerichtsbescheid vom 22.10.2018, Az.: M 10 K 18.3336).

Verbringung von PPK ins Ausland

Das VG Stuttgart hat dem EuGH mehrere Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt, die sich mit der Verbringung von Altpapier ins europäische Ausland betreffen. Insb. geht es um den Störstoffanteil und in der Folge, ob betr. Exporte lediglich anzuzeigen oder zu notifizieren sind (Beschl. v. 10.10.2018, Az.: 14 K 3142/16).

Deponie in Insolvenzverfahren

Wird über das Vermögen eines Deponiebetreibers die Insolvenz eröffnet, stellen sich einige Fragen an der Schnittstelle von Insolvenz-, Ordnungs- und Abfallrecht. Ausführlich hat sich das VG Augsburg hiermit zuletzt befasst (Urt. v. 02.10.2018, Az.: Au 8 K 18.633).

Kein Klagerecht des öRE

Das BVerwG hat das Klagerecht eines öRE im Zusammenhang mit der Anfechtung bzw. Verpflichtung betr. den Erlass von Untersagungsanordnungen gegenüber gewerblichen Sammlern verneint (Urt. v. 27.09.2018, Az.: 7 C 23.16). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 8.



Erhöhung einer Deponie und Errichtung einer Mineralstoffdeponie

Das OVG NRW hat eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Erhöhung einer Deponie (DK 1) abgewiesen (Urt. v. 11.09.2018, Az.: 20 D 79.17.AK). Sehr ausführlich hat sich zudem das OVG Lüneburg (Urt. v. 31.07.2018, Az.: 7 KS 17/16) mit einer Planfeststellung für die Errichtung einer Mineralstoffdeponie befasst, gegen die sich ein Umweltverband gewandt hatte.

Aufstellung von Mülltonnen im öffentlichen Straßenraum

Der HessVGH hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit den straßenrechtlichen Rahmenbedingungen u.a. für die Aufstellung von Mülltonnen im öffentlichen Straßenraum befasst (Beschl. v. 21.08.2018, Az.: 2 B 294/18).

Fälligkeitszeitpunkte bei Abgabenschulden

Das VG Cottbus hat sich zum KAG Bbg und insb. zu den Fälligkeitszeitpunkten bei Abgabenschulden geäußert (Urt. v. 21.08.2018, Az.: 6 K 1966/15). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 6.

Entsorgung von Altfahrzeugen

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Altfahrzeugen wirft u.a. vollstreckungsrechtlich eine Reihe von Fragen auf (BayVGH, Beschl. v. 07.08.2018, Az.: 8 C 18.1241).

Änderung einer Bodenreinigungsanlage

Mit der Zulässigkeit einer Feststellungsklage betr. die Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung einer Bodenreinigungsanlage hat sich das OVG des Landes Sachsen-Anhalt befasst (Urt. v. 18.07.2018, Az.: 2 L 45/15).

Miteigentum an Grundstück und Abfallentsorgung

Ein Kläger ist mit seiner Anfechtung einer Ordnungsverfügung gescheitert, mit der ihm die ordnungsgemäße Entsorgung der auf seinem im Miteigentum stehenden Grundstück befindlichen Abfälle aufgegeben worden war (VG Düsseldorf, Urt. v. 11.07.2018, Az.: 17 K 4678/18).

Abfallschächte

Im Zusammenhang mit einer Anordnung zur Beseitigung brandschutztechnischer Mängel hat sich das VG Saarland auch mit der Zulässigkeit von Abfallschächten befasst (Beschl. v. 13.06.2018, Az.: 5 L 571/18).



Ablagerung von Unrat

Werden durch die Ablagerung von Unrat oder Abfall Ratten angelockt oder bietet das Grundstück, auf dem die Ablagerung erfolgt, andere besondere Anreize für die Nutzung eines wild lebenden Tieres, von dem eine Gefahr ausgehen kann, kommt eine Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer in Betracht (VG Magdeburg, Urt. v. 24.04.2018, Az.: 1 A 94/15).

Freiwillige Rücknahme von Altkleidern

Ein öRE ist mit seinem Antrag vor dem VG Hamburg gescheitert, die freiwillige Rücknahme durch ein Textilbekleidungsunternehmen nur auf eigene Produkte – also nicht auch auf Altkleider anderer Hersteller – zu beschränken (Urt. v. 18.04.2018, Az.: 13 K 3752/15). Ähnlich hat nachgehend das VG Stuttgart entschieden (Urt. v. 28.06.2018, Az.: 14 K 2931/17). Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 10.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Abfallgebühren aktuell

Gebührensysteme und Kalkulation unter
aktuellen Herausforderungen

vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

[06.12.2018 in Magdeburg](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

14. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche
Strategien für die Abfallwirtschaft und
Stadtreinigung

GGSC/Akademie Dr. Obladen GmbH

[06.12./07.12.2018 in Berlin](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 10/2018, Seite 546) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- Voraussetzungen für die Übertragung einer Deponiegenehmigung auf Rechtsnachfolger
- Vorgaben des ThürAGKrWG für die Gestaltung von Abfall- und Abfallgebührensatzungen



Rechtsanwalt Linus Viezens

„Zur Sicherheitsleistung der Systembetreiber nach Verpackungsverordnung und Verpackungsgesetz“, in: Recht der Abfallwirtschaft (AbfallR) 2018, Heft 5, 210-218.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

„Die Auskömmlichkeitsprüfung in Vergabeverfahren für Entsorgungsdienstleistungen“, in: Recht der Abfallwirtschaft (AbfallR) 2018, Heft 3, 121-128.

[GGSC-KARRIERE]



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB [GGSC]

Zum frühestmöglichen Termin suchen wir
Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte für

_BERLIN

- **Öffentliches Wirtschaftsrecht**
mit einem Schwerpunkt im Abfall- und Vergaberecht

_AUGSBURG

- **Zivilrecht**
mit einem Schwerpunkt in Energie und Infrastruktur

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] ist eine bundesweit tätige Spezialkanzlei, die schwerpunktmäßig auf den Gebieten Umwelt, Bauen und Planen sowie Abfall und Energie mit mehr als 35 RechtsanwältInnen und BetriebswirtInnen in Berlin, Frankfurt (Oder) und Augsburg arbeitet.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.ggsc.de/karriere

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

November 2018

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Seit 18. Oktober 2018 gilt: Elektronische Vergabe uneingeschränkt
- Spekulieren nicht gestattet
- Eignungskriterien – Verweis auf die Vergabeunterlagen zulässig?
- Ausschluss bei vorzeitiger Kündigung früherer Verträge

Energie Newsletter

Juli 2018

Einige Themen dieser Ausgabe:

- DSGVO in Kraft getreten
- Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen – Hinweis der Clearingstelle zur 750-kW-Grenze veröffentlicht
- Clearingstelle klärt weitere Rechtsfragen zum Mieterstromzuschlag



[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]



Home Tagesanzeiger Veranstaltungen Recht [GGSC]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, das Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.